

Preisblatt für die Heizwasserlieferung in Ringsheim

(Preisstand: 01.01.2026)

1. Preise und Basiswerte

1.1. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis ist das von der gelieferten Menge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestation von der Gemeinde bereitgestellte Gesamtanschlussleistung gemäß § 1 des Wärmeversorgungsvertrages.

Der Grundpreis beträgt:

$GP = 5,31 \text{ Euro/Monat} = 63,72 \text{ Euro/Jahr (zzgl. Mehrwertsteuer)}$

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge, die an der Übergabestation des Kunden gemessen wird.

Der Arbeitspreis (AP) beträgt zum 01.01.2026:

$AP_{BHKW} = 3,75 \text{ Cent/kWh (zzgl. Mehrwertsteuer)}$
 $AP_{BMZ} = 2,07 \text{ Cent/kWh (zzgl. Mehrwertsteuer)}$
 $AP = 5,82 \text{ Cent/kWh (zzgl. Mehrwertsteuer)}$

Erläuterung:

Der Arbeitspreis AP setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis AP_{BHKW} für den Bezug von Heizwasser aus dem BHKW des ZAK (3,57 ct/kWh) und dem Arbeitspreis AP_{BMZ} für den Bezug von Heizwasser aus dem Biomassekraftwerk des ZAK (100.000 € / 4.815.763 kWh = 2,07 ct/kWh).

1.3. Mess- und Abrechnungspreis

Der Mess- und Abrechnungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung und das Unterhalten der Messeinrichtung, die Abrechnung und das Inkasso.

Der Mess- und Abrechnungspreis beträgt:

$MP = 6,06 \text{ Euro/Monat} = 72,72 \text{ Euro/Jahr (zzgl. Mehrwertsteuer)}$

2. Preisänderungen

Die unter Ziffer 1 genannten Preise ändern sich gemäß der folgenden Preisänderungsformeln:

- a) Jahresgrundpreis: $GP = GP_0 \times (0,45 + 0,45 L/Lo + 0,1 ID/IDo)$
- b) Arbeitspreis: $AP_{BHKW} = AP_0 \times (0,7 + 0,3 W/Wo)$ (zzgl. AP_{BMZ})
- c) Messpreis: $MP = MP_0 \times L/Lo$

Der Messpreis wird pro Nutzungseinheit berechnet und ist auch zu zahlen, wenn der Kunde kein Heizwasser bezieht.

Hierbei bedeuten:

- GP = neuer Jahresgrundpreis
- GP_0 = Basis-Grundpreis, Stand 01.01.2025
- L = Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tariflöhne und -gehälter im Wirtschaftsbereich Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, basierend 2021 = 100,0; maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des letzten Kalenderjahres vor Ende der Abrechnungsperiode; Stand 2024 = 108,6
- Lo = Bezugs-Index der tariflichen Monatsverdienste, angegeben und veröffentlicht wie vor, Stand 2023 = 104,0 (Basis 2021 = 100,0)
- ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 (GP09-253) veröffentlicht ist; maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des letzten Kalenderjahres vor Ende der Abrechnungsperiode; Stand 2024 = 120,8
- IDo = Bezugs-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel angegeben und veröffentlicht wie vor; Stand 2023 = 116,2 (Basis 2021 = 100,0)

AP	=	neuer Arbeitspreis
APo	=	Basis-Arbeitspreis für den Bezug von Heizwasser aus dem Blockheizkraftwerk des ZAK, Stand 01.01.2025
AP _{BHKW}	=	Arbeitspreisanteil für den Bezug von Heizwasser aus dem Blockheizkraftwerk des ZAK
AP _{BMZ}	=	Arbeitspreisanteil für den Bezug von Heizwasser aus dem Biomassekraftwerk des ZAK
W	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dienstleistungen der Wärme- und Kälteversorgung, vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 unter GP09-353 veröffentlicht; maßgeblich ist der Durchschnittswert des letzten Kalenderjahres vor Ende der Abrechnungsperiode. Stand 2024: 187,7 (2021 = 100,0).
Wo	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dienstleistungen der Wärme- und Kälteversorgung, angegeben und veröffentlicht wie vor, Stand: 2023 = 161,0
MP	=	aktueller Messpreis
MPo	=	Basis-Messpreis, Stand 01.01.2025

Es erfolgt jeweils nach Ende eines Abrechnungsjahres eine Überprüfung der Preise anhand der Preisänderungsformeln und eine eventuelle Neufestsetzung der Preise für das darauffolgende Abrechnungsjahr.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Abfallbeseitigung Kahlenberg für die zukünftige Lieferung des Heizwassers ein geändertes Entgelt vereinbart werden sollte.

Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt, ist die Gemeinde Ringsheim berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen, wobei diese dem bisher wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen sollen.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

3.1. Der Baukostenzuschuss beträgt für Grundstücke, deren Eigentümer Wärmeversorgungsverträge abgeschlossen haben, bei vereinbarter Wärmeleistung

bis 30 kW: 6.000,00 € pauschal
ab 30 kW: 6.000,00 € pauschal zzgl. 250,00 € für jedes weitere kW (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.)

Abweichend von den Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV beinhaltet der Baukostenzuschuss die Abrechnung der Kosten für das Verteilungsnetz und die Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich, d. h. von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

4.1. Neuanschluss:

- 4.1.1. Für die Hausanschlussleitung im privaten Bereich gerechnet ab Grundstücksgrenze werden die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet.
- 4.1.2. Hinzu kommt eine Pauschale für Bearbeitungskosten (z. B. Honorare, Verwaltungskosten u. Ä.) in Höhe von 400,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.
- 4.1.3. Die Kosten für die Übergabestation einschließlich aller Komponenten (u. a. Wärmetauscher, Elektroanschluss und Montage werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Diese werden auf Anfrage mitgeteilt

- 4.1.4. Der Mehrpreis für Ansteuerung eines zweiten Heizkreislaufs (Fußbodenheizkreislauf) erfolgt ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten.

- 4.1.6 Es können Abschlagszahlungen erhoben werden.

4.2. bestehender Hausanschluss:

Der Anschlussnehmer hat an die Gemeinde Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu erstatten, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 5.1. Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die Gemeinde.
- 5.2. Bei wiederholter Inbetriebsetzung werden dem Kunden pauschal 35,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt, wenn er die Inbetriebsetzung zu verantworten hat.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 27 und § 33 AVBFernwärmeV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Gemeinde gesetzten Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Die Gemeinde Ringsheim berechnet hierfür:

- 6.1. Für jede Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,00 € zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.
- 6.2. Für jeden Einsatz während der üblichen Arbeitszeit eines Beauftragten der Gemeinde Ringsheim zum Einzug einer Forderung werden 28,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) erhoben.
- 6.3. Für die Einstellung der Versorgung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit werden 28,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) erhoben.
- 6.4. Zusätzliche Kosten für den Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %.

Sollten nach Vertragsabschluss geänderte oder neu eingeführte Steuern, Abgaben oder Umlagen, erlassene Gesetze, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Akte irgendwelcher Art oder technische Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes, die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Wärme unmittelbar oder mittelbar verteuert werden, so erhöht sich der Wärmepreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung wirksam wird. Das gleiche gilt auch für Verbilligungen.

8. Gültigkeit

Dieses Preisblatt ist ab dem 1. Januar 2026 gültig. Ältere Preisblätter verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ringsheim, den 25.06.2025

.....
Pascal Weber
Bürgermeister